

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Nr. 354/2005
---	------------------------

Betreff:

Umsatzsteuerproblematik beim Defizitausgleich der Kosten der Tierkörperbeseitigung

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Dr. Hansen	25.11.2005
---	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Dr. Hansen	02.12.2005
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	(evtl.)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Hhst. 7290.7170.0000		Betrag (EUR) 860.000 (2005); 845.000 (2006)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. finanzgerichtlich klären zu lassen, ob es sich bei der Defizitzahlung des Kreises um einen „echten Zuschuss“ mit der Folge der Mehrwertsteuerfreiheit handelt,
2. bei negativem Ausgang des finanzgerichtlichen Verfahrens gem. Erlass des MUNLV vom 25.07.2005 die Mehrwertsteuer beim Tierhalter durch die Fa. SNP nacherheben zu lassen.

Erläuterungen:

Umsatzsteuerproblematik beim Defizitausgleich der Kosten der Tierkörperbeseitigung

Bis zum 01.08.2003 trug der Kreis Warendorf nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht die Beseitigungspflicht, die über den Zweckverband Gütersloh/Warendorf wahrgenommen wurde. Die entstehenden Kosten zuzüglich MWSt gingen aufgrund gesetzlicher Regelung ausschließlich – also ohne Beteiligung der Tierhalter – zu Lasten des Kreises.

Ab dem 01.08.2003 wurde die Beseitigungspflicht auf die Fa. Schlachtnebenprodukte GmbH (SNP), Belm-Icker, mit der Folge übertragen (Beleihung), dass ab diesem Zeitpunkt auf das Defizit keine Mehrwertsteuer mehr in Rechnung gestellt und demzufolge vom Kreis Warendorf nicht mehr gezahlt wurde. An der Kostentragungspflicht des Gesamtdefizits Tierkörperbeseitigung änderte sich jedoch durch die Beleihung nichts.

Ab dem 01.01.2004 schreibt nun ein EG-Gemeinschaftsrahmen europaweit die finanzielle Beteiligung der Tierhalter von mindestens 25 % ausschließlich an den Verarbeitungskosten (nach dem Verursacherprinzip) zwingend vor. Der tatsächliche Anteil der Tierhalter beläuft sich damit auf ca. 12,5 % der Gesamtkosten der Tierkörperbeseitigung.

Das Restdefizit tragen weiterhin die Kreise.

Die EG-Vorgabe wurde durch landesrechtliche Regelung nach § 6 Abs. 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenproduktegesetz NRW dahingehend umgesetzt, dass die Tierhalter 25 % der Verarbeitungskosten ab dem 01.01.2004 zu tragen haben.

Die ursprüngliche Absicht des Landes NRW, diese gesetzliche Eigenbeteiligung der Tierhalter zentral durch die Tierseuchenkasse einziehen zu lassen, scheiterte an Verfahrensfragen.

Bei der Prüfung der zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen notwendigen Verfahrensschritte erkannte das Land NRW im Laufe des Jahres 2004, dass die Erbringung der Leistung „Tierkörperbeseitigung“ gegenüber dem Tierhalter im Wege der Beleihung eines Unternehmers auch umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen hat.

Diese Problematik trifft auf den Kreis Warendorf wie auf die überwiegende Anzahl der NRW – Kreise zu.

1. Nach erster Problemstellung vertraten das Finanzministerium und das MUNLV NRW die Auffassung, dass der Tierhalter allein die auf das Gesamtdefizit entfallende MwSt zu entrichten hat und zwar mit der Folge, dass er ggf. der Höhe nach mehr Umsatzsteuer entrichten muss als sein Eigenanteil an den Beseitigungskosten beträgt.

In Zahlen:

Bei einem (Muster)Gesamtdefizit von 1 Mio Euro (tatsächliches Defizit 2004 = 933.000 Euro) müssten die Tierhalter 125.000 Euro (12,5 %) des Defizits tragen sowie zusätzlich 160.000 Euro MwSt; also mehr als der Eigenanteil beträgt.

Dieses Ergebnis erschien allen Beteiligten problematisch.

2. Nach intensiven Gesprächen zwischen den beteiligten Ministerien, dem Landkreistag sowie einigen Kreisen wurde folgender Kompromiss gefunden und per Erlass vom 25.07.2005 durch das MUNLV den Kreisen zur Durchführung mitgeteilt:
Die gesamte umsatzsteuerbare Leistung der Tierkörperbeseitigungsanstalt wird in die Leistungsbereiche „Einsammeln und Transport“ und „Verarbeitung“ aufgeteilt, wobei „Einsammeln und Transport“ dem Kreis sowie „Verarbeiten“ dem Tierhalter zugerechnet wird; da beide Bereiche einen ungefähr gleich großen Anteil an der

Gesamtleistung ausmachen (50:50), wird von einer jeweils hälftigen Leistungserbringung ausgegangen. Entsprechend dieser Aufteilung wird auch die Umsatzsteuer erhoben, da nach diesem Modell Leistungsbeziehungen zwischen der Tierkörperbeseitigungsanstalt mit dem Kreis als auch mit dem Tierhalter bestehen.

In Zahlen:

Das Gesamtdefizit von 1 Mio Euro wird – bezogen auf die Mehrwertsteuer – in die Leistungsbereiche Einsammeln und Transport (500.000 Euro) zu Lasten des Kreises sowie Verarbeitung (500.000 Euro) zu Lasten der Tierhalter aufgeteilt. Damit zahlen sowohl der Kreis als auch die Tierhalter jeweils 16 % von 500.000 Euro = 80.000 Euro.

Für die Tierhalter bedeutet diese Lösung bei einer Eigenbeteiligung von 125.000 Euro eine Mehrwertsteuerbelastung nur in Höhe von 80.000 Euro (und nicht 160.000 Euro). Der Kreis zahlt bei einem Restdefizit von 875.000 Euro ebenfalls 80.000 Euro Mehrwertsteuer.

3. Demgegenüber steht die Rechtsauffassung der Fa. SNP, dass der Anteil der Kreise an der Defizitabdeckung insgesamt als „echter Zuschuss“ nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Ein in dieser Frage vom Kreis zu Rate gezogenes Wirtschaftsprüfungsbüro räumt der Auffassung der Fa. SNP eine Erfolgchance in einem Rechtsstreit von 50:50 ein. Folge wäre bei einem positiven Urteil, dass die Tierhalter Mehrwertsteuer nur auf ihren Eigenanteil zu zahlen hätten. Der Kreis wäre mehrwertsteuerfrei. Auf jeden Fall soll daher die Option verfolgt werden, durch die Finanzgerichtsbarkeit rechtsverbindlich klären zu lassen, ob der kommunale Anteil (87,5 %) an der Defizitabdeckung umsatzsteuerpflichtig ist.

Würde eine rechtliche Klärung nicht erfolgen, müsste entsprechend dem Erlass des MUNLV für 50 % des Defizits die MwSt vom Kreis getragen werden.

Bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung dieser Frage soll daher wie folgt verfahren werden:

Die Tierhalter erhalten eine Rechnung von der Fa. SNP über ihre gesetzlich festgelegte Beteiligung (= 12,5 % des Gesamtdefizits) zuzüglich der darauf entfallenden MwSt.

Das restliche Defizit (87,5 %) zahlt der Kreis; sollte hierauf die MwSt durch das Finanzamt festgesetzt und keine Aussetzung der Vollziehung eingeräumt werden, so wäre auch die Steuer zunächst – und zwar bis zur rechtlich abschließenden Klärung – zu zahlen.

In diesem Fall wäre im Haushaltsjahr 2006 mit folgenden vorläufigen zusätzlichen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen:

Nachzahlung aus 2003	-	rd. 63.838 € (keine Beteiligung der Tierhalter)
Nachzahlung aus 2004	-	rd. 127.830 € (MwSt. auf 87,5 % des Defizits)
Nachzahlung aus 2005	-	<u>rd. 127.830 €</u> (dto.)
Insgesamt	-	<u>rd. 320.000 €</u>

Für den Fall des endgültigen Unterliegens in dem Rechtsstreit soll den Landwirten bereits jetzt durch die Fa. SNP mitgeteilt werden, dass sie nachträglich mit der Zahlung der MwSt für 50 % des Defizits zu rechnen haben. Sollte es hierzu kommen, würde sich der zusätzliche Finanzbedarf aufgrund von Steuernachforderungen für den Kreis Warendorf wie folgt darstellen:

Nachzahlung aus 2003	-	rd. 63.000 € (keine Beteiligung der Tierhalter)
Nachzahlung aus 2004	-	rd. 73.000 € (MwSt. auf 50 % des Defizits)
Nachzahlung aus 2005	-	<u>rd. 73.000 €</u> (dto.)

Insgesamt - rd. 209.000 €

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat